

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Praxis der Ausländerbehörden im Hinblick auf die Prüfung des Bekenntnisses von Antragstellern zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.03.2025 - Drs. 19/6915, an die Staatskanzlei übersandt am 31.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Ostfriesen-Zeitung* berichtet¹ über die Praxis der Ausländerbehörde in Leer bei der Bearbeitung von Anträgen von Ausländern, die auf Grundlage des Chancen-Aufenthaltsrechts ein dauerhaftes Bleiberecht erlangen wollen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht gibt ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit, ihren Aufenthalt zu legalisieren und zu verstetigen. Eine Voraussetzung für einen Erfolg des Antrags ist gemäß § 104 c Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das zuständige Bundesministerium sieht in diesbezüglichen Anwendungshinweisen dem Bericht zufolge vor, dass der Antragsteller das Bekenntnis verstanden haben muss und dies im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen ist. Die Ausländerbehörde in Leer führt die (unangekündigten) Befragungen, die sie als „zwingend“ ansehe, vor dem Übergang in ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht durch. Aufgrund der Antworten auf diese Befragungen wurden Anträge abgelehnt.

In anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen ist es grundsätzlich ausreichend, einen Vordruck für das Bekenntnis zu unterschreiben. Eine persönliche Befragung ist nur dann vorgesehen, wenn es Zweifel an der Belastbarkeit des Bekenntnisses gibt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erklärte gegenüber der Zeitung, bei Zweifeln am inhaltlichen Verständnis des Bekenntnisses könne eine Befragung gerechtfertigt sein. „Routinemäßige anlasslose Durchführungen von weiteren Sachverhaltsermittlungen“ sehe man kritisch.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 104 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) müssen sich die vom Chancen-Aufenthaltsrecht potenziell Begünstigten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Unter Berücksichtigung des adressierten Personenkreises wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden bereits im Frühjahr 2023 darauf hingewiesen, dass eine Abfrage von Testfragen oder ähnlichem zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht gefordert ist. Entscheidend für die Voraussetzung des § 104 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist, dass die antragstellende Person die Inhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung - im Rahmen der Belehrung - zur Kenntnis nimmt, sich durch Unterschrift dazu bekennt und keine Erkenntnisse eine gegenteilige Annahme rechtfertigen.

Um sicherzustellen, dass Betroffene die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Ländern Übersetzungen des Bekenntnisses zur

¹ „Befragungen des Kreises in der Grauzone“, in: Ostfriesen-Zeitung vom 25. März 2025, S. 12

freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des entsprechenden Informationsblatts in inzwischen 34 Sprachen zur Verfügung gestellt, die auch an die niedersächsischen Ausländerbehörden weitergeleitet wurden.

Auch die Erteilung eines Bleiberechts gemäß § 25 b AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass sich Betroffene zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. Halbsatz AufenthG).

Wie das Bekenntnis im Rahmen des § 25 b AufenthG zu erbringen ist bzw. welches Verhalten damit Betroffenen genau abverlangt werden soll, lässt das Gesetz grundsätzlich offen. Die Voraussetzung wurde erstmals mit Inkrafttreten des § 25 b AufenthG zum 01.08.2015 als eigenständige aufenthaltsrechtliche Tatbestandsvoraussetzung in das Aufenthaltsrecht aufgenommen. Eine entsprechende Regelung war bis dato nur im Staatsangehörigkeitsrecht zu finden, sodass mitunter zur Überprüfung der Voraussetzung gleichermaßen auf das Verfahren im Einbürgerungsrecht zurückgegriffen wurde und aktuell auch wird.

In Niedersachsen sind die Betroffenen im Rahmen der Antragstellung bzw. -prüfung zu § 25 b AufenthG anhand der zur Verfügung stehenden Merk- bzw. Informationsblätter über den Inhalt und die Bedeutung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu belehren. Das unterschriebene Bekenntnis ist zur Akte zu nehmen. Die Belehrungsmodalitäten obliegen hierbei der zuständigen Ausländerbehörde, wobei den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles angemessen Rechnung zu tragen ist (z. B. Bildungsstand, Sprachniveau). Das Bekenntnis muss grundsätzlich ausdrücklich und persönlich erfolgen, da es sich bei dem Bekenntnis um eine materielle Erteilungsvoraussetzung handelt. Der oder dem Betroffenen wird ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abverlangt, woraus zwingend folgt, dass die oder der Betroffene den Inhalt des von ihr oder ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden hat und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss (vgl. Nummer 4.2 der Niedersächsischen Anwendungshinweise zu § 25 b AufenthG vom 20.01.2025).

1. Wie begründet die Ausländerbehörde Leer die Ansicht, dass eine Befragung im Hinblick auf das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zwingend vor Erteilung des dauerhaften Aufenthaltsrechts durchzuführen ist, und aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung die gegenteilige Ansicht und sieht die Praxis der Ausländerbehörde „kritisch“?

Soweit der Landesregierung bekannt, wurde in der Vergangenheit eine im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 b AufenthG durchgeführte Befragung durch den Landkreis Leer damit begründet, dass sich nach dortigem Verständnis nur diejenigen Personen ernsthaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen könnten, die sich mit den Kerninhalten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auseinandergesetzt haben und diese infolgedessen auch kennen.

Eine routinemäßige Durchführung von „Wissenstests“/Befragungen wird seitens der Landesregierung kritisch gesehen, da das Gesetz entsprechende Befragungen grundsätzlich nicht vorsieht. Anders als § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 2. Halbsatz AufenthG, wonach Betroffene über die dort geforderten Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen müssen, ein entsprechender Nachweis also in der Regelung selbst verortet ist, sieht § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. Halbsatz AufenthG einen weitergehenden Nachweis über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vor.

Wie der Landkreis Leer zwischenzeitlich mitgeteilt hat, würden in Fällen der Antragstellung zu § 25 b AufenthG grundsätzlich keine „anlasslosen“ Befragungen mehr durchgeführt werden.

2. Ist es nach Ansicht der Landesregierung rechtswidrig, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen, oder wäre eine landesweite Anweisung an die Ausländerbehörden, diesbezüglich grundsätzlich persönliche Gespräche durchzuführen, möglich?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Ein persönliches Gespräch ist einzelfallabhängig unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

3. Welche konkreten Zweifel muss die Ausländerbehörde nach Ansicht der Landesregierung haben, um eine zusätzliche Befragung zu rechtfertigen?

Das ernsthafte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist ein wichtiger Indikator für eine nachhaltige Integration i. S. des § 25 b AufenthG. In dem Bekenntnis kommt nicht nur der Wille zum Ausdruck, die hiesigen Werte anzunehmen, sondern diese auch zu leben. Es entspricht daher dem bisherigen Verständnis, dass Betroffene auch verstehen sollten, wozu sie sich bekennen. In diesem Zusammenhang können Betroffene nach dem Verständnis der Landesregierung im Rahmen der vorzunehmenden Belehrung befragt werden, ob sie den Inhalt verstehen und bejahen, sich also aktiv hierzu bekennen.

Soweit aufgrund des persönlichen Verhaltens Zweifel bestehen, dass sich Betroffene glaubhaft den Grundprinzipien der Verfassung zuwenden (z. B., wenn der Antragsteller in der Vergangenheit in Gesprächen mehrfach durch verfassungsfeindliche Äußerungen aufgefallen ist), können diese gegebenenfalls im Rahmen einer weiteren Befragung ausgeräumt werden. Weitere - anlasslose - Sachverhaltsermittlungen (d. h. ohne Zweifel an der Verfassungstreue bzw. ohne konkrete Anhaltspunkte, dass Betroffene die Inhalte nicht ansatzweise verstanden haben) sind nach dem Verständnis der Landesregierung nicht erforderlich und vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.

4. Wie ist die Praxis bei den einzelnen Ausländerbehörden in Niedersachsen? Welche Ausländerbehörden begnügen sich mit der Unterschrift unter einen Vordruck, und welche führen grundsätzlich persönliche Gespräche mit den Antragstellern durch?

Da die Belehrungsmodalitäten der zuständigen Ausländerbehörde obliegen (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) und die Ausgestaltung der jeweiligen Verfahren vor Ort nicht bekannt ist, wurden die 52 kommunalen Ausländerbehörden in Niedersachsen sowie die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) um entsprechende Zulieferung gebeten. 43 der kommunalen Ausländerbehörden sowie die LAB NI haben sich hierzu geäußert. Die Rückmeldungen können der **Anlage 1** entnommen werden.

5. a. Wie viele Anträge auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht wurden im Jahr 2024 gestellt?

b. In wie vielen Fällen wurden im Hinblick auf das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung persönliche Gespräche mit den Antragstellern geführt?

c. Wie viele Anträge waren erfolgreich?

d. Wie viele Anträge wurden abgelehnt, und wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden zurückgenommen oder widerrufen, weil die Voraussetzung des § 104 c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt war?

Bitte jeweils landesweit angeben und aufschlüsseln nach jeweiliger Anzahl und Ausländerbehörde.

Die niedersächsischen Ausländerbehörden wurden mit Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts gebeten, monatlich die jeweils aktuellen Zahlen zu den bis dahin vorliegenden Anträgen sowie die positiven und negativen Entscheidungen mitzuteilen.

Die gemeldeten Zahlen bieten einen geeigneten Überblick über das aktuelle Antrags- und Erteilungs-geschehen zu den Aufenthaltstiteln nach § 104 c AufenthG in Niedersachsen und waren daher insbesondere in der Vergangenheit den Zahlen im Ausländerzentralregister (AZR) vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass weder die Anträge auf Erteilung des Titels noch die Ablehnungen im AZR erfasst werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine vollständig exakte Abbildung der Zahlen im Rahmen des vorgenannten Meldeverfahrens nicht möglich ist. Gewisse Verzerrungen und Abweichungen der tatsächlichen Zahlen, u. a. bedingt durch die fortlaufende Erfassung der Zahlen und mitunter zeitlich verzögerter Rückmeldungen der Ausländerbehörden, sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die jeweilige Beratungspraxis in den jeweiligen Ausländerbehörden vor Ort. Es liegen keine näheren Erkenntnisse vor, inwieweit Ausländerbehörden auch im Vorfeld einer formellen Antragstellung, z. B. zum derzeitigen Vorliegen/Nichtvorliegen der Voraussetzungen, beraten und dadurch gegebenenfalls mögliche Antragsstellungen (zunächst) ausbleiben (vgl. auch Drucksache 19/3767 Chancen-Aufenthaltsrecht - Lagebild Niedersachsen Teil 1).

Aufgrund des fortlaufenden Meldeverfahrens und der damit verbundenen Abweichungen und Verzerrungen ist eine valide Aufschlüsselung nach Ausländerbehörden nicht möglich.

Zu a.:

Nach dem vorgenannten Meldeverfahren wurden im Jahr 2024 964 neue Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 104 c AufenthG gemeldet.

Zu b:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine entsprechende Aufzeichnungspflicht besteht für die niedersächsischen Ausländerbehörden nicht.

Zu c:

Eine genaue Aufschlüsselung, wie viele der im Jahr 2024 gestellten Anträge tatsächlich erfolgreich waren, kann nicht erfolgen, da das Meldeverfahren und die entsprechende Erfassung jahresübergreifend fortgeführt werden. Insofern beziehen sich die gemeldeten positiven Entscheidungen nicht nur auf die im Jahr 2024 neu eingereichten Anträge. Daher ist nur eine Auswertung dahin gehend möglich, wie viele neue positive Entscheidungen im Jahr 2024 gemeldet wurden. Dies waren 1 179.

Zu d:

Eine genaue Aufschlüsselung, wie viele der im Jahr 2024 gestellten Anträge tatsächlich abgelehnt wurden, kann nicht erfolgen, da das Meldeverfahren und die entsprechende Erfassung jahresübergreifend fortgeführt werden. Insofern beziehen sich die gemeldeten Ablehnungen nicht nur auf die im Jahr 2024 neu eingereichten Anträge. Demnach erfolgte im Jahr 2024 in 187 Fällen eine negative Entscheidung

Inwieweit Aufenthaltserlaubnisse möglicherweise zurückgenommen oder widerrufen wurden, weil die Voraussetzung des § 104 c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung) nicht erfüllt war, ist nicht bekannt. Eine entsprechende Aufzeichnungspflicht besteht für die niedersächsischen Ausländerbehörden nicht.

6. Wie werden das Bekenntnis der Antragsteller zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 1 a des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Rahmen von Einbürgerungsverfahren geprüft (bitte aufschlüsseln nach Ausländerbehörde)?

Diese Frage betrifft die für Einbürgerungsverfahren zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden. Deren Rückmeldungen können der **Anlage 2** entnommen werden.

(Verteilt am 06.05.2025)

Anlage 1

Ausländerbehörden in Niedersachsen	Rückmeldungen zu Frage 4
1 Landkreis Ammerland	Für die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechtes nach 104c erhalten die Personen im Vorfeld ein Informationsblatt und ein Blatt zum unterschreiben. Beim Termin zur Erteilung wird nachgefragt, ob die Person das alles verstanden hat und unterschreibt dann vor Ort dafür. Inhaltliche Fragen werden dazu nicht gestellt. Für 25b wird ebenfalls nur auf einem Blatt unterschrieben, dass die Person sich zur FDGO bekennt. Zudem wird der Test „Leben in Deutschland“ verlangt. Befragungen hierzu finden nicht statt.
2 Landkreis Aurich	
3 Stadt Braunschweig	Die Stadt Braunschweig lässt die Antragstellerinnen und Antragsteller die entsprechenden Erklärungen schriftlich anhand eines Vordrucks abgeben. Eine persönliche Befragung erfolgt nur, wenn es Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der abgegebenen Erklärung gibt.
4 Landkreis Celle	Der Landkreis Celle befragt anlassbezogen, d. h., wenn sich aus der Ausländerakte oder anlässlich der persönlichen Vorsprache Anhaltspunkte ergeben, dass keine Kenntnisse über die FDGO vorliegen oder diese nicht akzeptiert werden. In diesen Fällen stellen wir inhaltliche Fragen zu der FDGO und zur persönlichen Haltung. Bei sich bestätigenden Zweifeln befragen wir zu Zweit. In den übrigen Fällen sprechen wir eher allgemein darüber, ob alles verstanden wurde.
5 Stadt Celle	<p>Die Ausländerstelle der Stadt Celle führt keine persönlichen Gespräche mit den Antragstellern im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104c, 25b AufenthG durch.</p> <p>1. Eine Unterschrift unter einem Vordruck wird bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als ausreichend erachtet. Dieser Personenkreis soll ja gerade mit Blick auf die Folgeansprüche u.a. des § 25b AufenthG sämtliche erforderliche Unterlagen und Kenntnisse innerhalb der 18 Monate erwerben. Was auch Kenntnisse über die FDGO einschließt, die man im Rahmen der Vorbereitung auf die Absolvierung des Tests „Leben in Deutschland“ erwerben kann. Dieser umfasst ja bekanntlich auch Fragen zur Gesellschafts- und Rechtsordnung. Es ergeht vorher lediglich noch der Hinweis, dass es die FDGO zu achten gilt.</p> <p>2. Antragsteller nach § 25b AufenthG haben in der Regel erfolgreich den Test „Leben in Deutschland“ bestanden und dürften daher folglich im Rahmen Ihrer Vorbereitung dahingehende Kenntnisse erworben haben. Eine gesonderte Befragung zur FDGO erfolgt daher nicht. Wohl jedoch ein nochmaliger Hinweis auf die Achtung selbiger.</p>
6 Landkreis Cloppenburg	Wie vom MI gewünscht, erfolgte bei der Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrecht keine Befragung, sondern lediglich eine Unterschrift. Bei der Prüfung von § 25b AufenthG erfolgt das Bekenntnis nur nach einer persönlichen Befragung. Allein eine Unterschrift genügt nicht.
7 Landkreis Cuxhaven	
8 Stadt Cuxhaven	Bei der Ausländerbehörde der Stadt Cuxhaven wird im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen nach einer kurzen Ansprache an die Betroffenen das Bekenntnis durch Unterschrift dokumentiert. Eine detaillierte Befragung findet nicht statt.
9 Stadt Delmenhorst	Die Antragssteller geben das Bekenntnis grundsätzlich anlässlich eines persönlichen Vorsprachetermins gegenüber der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in ab. Es wird dabei nicht nur die Unterschrift unter den Vordruck abverlangt, sondern dem Antragssteller werden auch einzelne Fragen gestellt, um zumindest ein Grundverständnis prüfen zu können (z. B. nach der Gleichbehandlung unabhängig von Weltanschauung und Geschlecht).

10 Landkreis Diepholz	In der Ausländerbehörde des Landkreises Diepholz wird das Bekenntnis zur FDGO den Personen ausgehändigt: Wenn notwendig und wenn vorhanden auch in Muttersprache. Die Personen bekommen dann angemessene Zeit das Bekenntnis zu lesen und soweit notwendig Fragen dazu zu stellen. Danach wird das Bekenntnis zur FDGO im Beisein des Mitarbeiters unterschrieben.
11 Stadt Emden	In Emden führen wir bei Anträgen auf Erteilung einer AE, sowohl bei § 104c wie auch bei § 25b, immer ein persönliches Gespräch mit den Betroffenen. Bei Anträgen nach § 104c erwarten wir natürlich weniger von den Antragstellern als bei § 25b-Anträgen. Wir lassen uns allerdings das Bekenntnis auch immer mündlich von den Antragstellern bestätigen und /oder hinterfragen ob das Bekenntnis überhaupt verstanden wurde. Bei Auffälligkeiten, z.B. kaum eine Verständigung auf Deutsch möglich, aber im Test LiD die volle Punktzahl, hinterfragen wir das Bekenntnis auch manchmal durch konkrete Fragen, analog dem Einbürgerungsverfahren. Dies ist jedoch nicht die Regel.
12 Landkreis Emsland	
13 Landkreis Friesland	
14 Landkreis Gifhorn	Im Rahmen des Chancenaufenthalts wurde das Bekenntnis zur Kenntnis ausgehändigt und unterschrieben. Eine ausführliche Beratung mit sämtlichen Merkblättern und Informationen wurde gemeinsam mit den Betroffenen besprochen und zum Ende des Gesprächs ausgehändigt, ein Dolmetscher/ Übersetzer war in der Regel mit dabei. Federführend haben dies zwei Sachbearbeiter in meiner ABH gemacht. Für das Beratungsgespräch und der Nachbereitung wurde ein zeitlicher Umfang von 120 Minuten eingeplant. Hinsichtlich § 25b AufenthG wurde/ wird bei Bedarf ein Beratungsgespräch angeboten. In der Regel werden die Unterlagen mit der Antragstellung eingereicht. Sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen, werden die Betroffenen aufgefordert, sich ein Termin zu buchen, um das Bekenntnis aktiv abzugeben. Die Verfahrensweise verlief bisher tadellos.
15 Landkreis Goslar	Persönliche Gespräche über das Bekenntnis FDGO werden hier nicht geführt.
16 Stadt Göttingen	Im Rahmen der Antragsprüfung erhalten die Antragsteller einen Vordruck für die freiheitlich demokratische Grundordnung, den sie unterschreiben und damit bekunden, dass sie den Vordruck gelesen und verstanden haben. Bei der Vorsprache zur notwendigen Aufnahme der biometrischen Daten werden die Kunden noch einmal zu den Inhalten des Vordruckes befragt.
17 Landkreis Göttingen	Im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen verwenden wir grundsätzlich den Vordruck für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und mit der Leistung der Unterschrift durch den Antragsteller nehmen wir dieses als gegeben an. Es finden hierzu keine ausführlichen Befragungen statt, allenfalls einzelne Nachfragen bei etwaigen Anhaltspunkten.
18 Landkreis Grafschaft Bentheim	Der Landkreis Grafschaft Bentheim begnügt sich mit der Unterschrift auf einen Vordruck. Es werden kurz einzelne Aspekte zu diesem Bekenntnis vor Unterschrift mündlich erklärt und es werden auch schriftliche Erläuterungen zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehändigt.
19 Stadt Hameln	Entsprechend der aktuellen Anwendungshinweise wird keine persönliche Befragung durchgeführt. Dies würde maximal bei konkreten gegenteiligen Anhaltspunkten erfolgen.
20 Landkreis Hameln-Pyrmont	Hier wird grundsätzlich die unterschriebene Erklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als ausreichend angesehen. Lediglich wenn konkrete Hinweise vorliegen, wie z.B. diverse eingestellte Ermittlungsverfahren wird noch mal ein ergänzendes Gespräch geführt.
21 Landeshauptstadt Hannover	Bei der Landeshauptstadt Hannover wird immer ein Gespräch geführt, aber keine „Befragung“, schon gar nicht anlasslos. Den Antragstellenden wird im persönlichen Gespräch auch anhand eines Merkblattes erläutert,

	was dieses Bekenntnis genau bedeutet und sobald man davon überzeugt ist, dass dies auch verstanden worden ist, wird das Bekenntnis schriftlich entgegengenommen.
22 Region Hannover	Die Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung werden von den Betroffenen in der Region Hannover in der Regel im Rahmen der persönlichen Vorsprache unterschrieben. Grundsätzliche persönliche Gespräche werden mit den Antragstellern aber nicht geführt.
23 Landkreis Harburg	Beim LK Harburg ist es ausreichend, wenn die Personen ein schriftlich unterschriebenes Bekenntnis abgeben.
24 Landkreis Heidekreis	
25 Landkreis Helmstedt	Das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung wird als Vordruck mit Erläuterungen ausgehändigt. Sofern sich die Antragsteller/-innen mit dem Inhalt identifizieren, reicht eine unterschriebene Ausfertigung des Bekenntnisses aus.
26 Landkreis Hildesheim	Grundsätzlich reicht hier die Unterschrift auf dem Vordruck aus. Wurde der Vordruck bei Bestellung des eAT noch nicht unterschrieben, wird der Antragsteller noch einmal mündlich auf das Bekenntnis hingewiesen. Ein ausführliches Gespräch erfolgt hierzu jedoch nicht.
27 Stadt Hildesheim	Die betroffenen Personen werden immer vorgeladen und ein Gespräch geführt. Da es keine „Wissensabfrage“ sein soll (die ist ja schon mit dem Einbürgerungstest erfolgt), geht es uns immer vordergründig um die eigene Meinung und Haltung der Betroffenen zu den Themen. Das kommunizieren wir auch so, da die Leute ja meistens doch etwas nervös sind, wenn es heißt, dass gleich Fragen beantwortet werden sollen. Meistens fragen wir nach der Meinung zur Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau und gerne auch nach den Verfassungsgrundsätzen, vordergründig Meinungs- und Religionsfreiheit. Wir versuchen dann auch immer noch nachzuhaken, wenn die Leute immer nur mit „gut“ antworten. Meistens gewinnt man dann bereits einen guten Eindruck, ob die Betroffenen das Thema verstanden haben oder einfach nur alles bejahen. Zuletzt haben wir auch jemanden weggeschickt, wo wir nicht sicher waren, ob er die Fragen überhaupt verstanden hat. Hier wurde dann das Sprachzertifikat in Frage gestellt. Grundsätzlich versuchen wir eine entspannte Gesprächssituation zu schaffen (also keine Prüfungssituation). Dann läuft es meist von allein. Allein die Unterschrift auf der Loya genügt uns nicht.
28 Landkreis Holzminden	Die Ausländerbehörde Landkreis Holzminden begnügt sich nicht nur mit der Unterschrift unter einen Vordruck, sondern führt auch grundsätzlich persönliche Gespräche mit den Antragstellern durch.
29 Landkreis Leer	Aufgrund des Hinweises des MI in der DB vom 23.01.2023 werden keine besonderen Anforderungen an die Abgabe des Bekenntnisses zur fdGO im Rahmen des § 104c AufenthG gestellt, sondern auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der fdGO hingewiesen. Zur Kenntnis der fdGO in Fällen der Antragstellung zu § 25b AufenthG werden grds. keine Befragungen mehr durchgeführt. Etwas anderes gilt in Fällen, in denen im Einzelfall konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf eine antisemitische, rassistische oder in sonstiger Weise menschenverachtende Einstellung schließen lassen oder wenn Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vorliegen, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt oder aufgrund des Verhaltens begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses bestehen.
30 Stadt Lingen	Hier wird sich mit der Unterschrift unter einen Vordruck begnügt. Erfahrungsgemäß verstehen die jeweiligen Personen den Inhalt des Vordruckes nicht und unterschreiben diesen dennoch. Diese läuft der gesetzlichen Intention entgegen, ist aber aus unserer Sicht in der Praxis nicht anders zu handhaben, da es schlicht an Personalkapazitäten z. B. für persönliche Gespräche mit den Antragstellern mangelt.

31 Landkreis Lüchow-Dannenberg	<i>In anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen ist es grundsätzlich ausreichend, einen Vordruck für das Bekenntnis zu unterschreiben. Eine persönliche Befragung ist nur dann vorgesehen, wenn es Zweifel an der Belastbarkeit des Bekenntnisses gibt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erklärte gegenüber der Zeitung, bei Zweifeln am inhaltlichen Verständnis des Bekenntnisses könne eine Befragung gerechtfertigt sein. „Routinemäßige anlasslose Durchführungen von weiteren Sachverhaltsermittlungen“ sehe man kritisch.</i> So wird hier derzeit verfahren.
32 Stadt Lüneburg	Die antragstellenden Personen haben sich zunächst das Informationsblatt im Beisein der Sachbearbeiter in einer ihnen verständlichen Sprache durchzulesen. Im Anschluss wird kurz abgefragt, ob die Erklärung und deren Inhalt verstanden wurde und es gibt die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Danach ist das Bekenntnis zu unterzeichnen. Die Abgabe des Bekenntnisses zur FDGO ist Teil des obligatorischen persönlichen Termins im Rahmen der Antragstellung.
33 Landkreis Nienburg	Im Rahmen der Antragsaufnahme zu § 25b wird mit den Antragstellern ein ausführliches persönliches Gespräch geführt. Dabei wird nach der Bedeutung der FDGO gefragt und ein Vordruck ausgehändigt. Dieser wird unterschrieben zur Akte genommen.
34 Landkreis Northeim	Beim Landkreis Northeim werden grundsätzlich persönliche Gespräche mit den Antragstellern durchgeführt. Vorab wird den Antragstellern bereits in einem Schreiben ein Merkblatt zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung übersandt. In dem persönlichen Gespräch wird zudem ein weiteres Informationsblatt (mehrsprachig) ausgehändigt. Abschließend unterschreiben die Antragsteller eine Verhandlungsniederschrift.
35 Landkreis Oldenburg	<p>Die Ausländerbehörde des Landkreises Oldenburg führt bei der Antragstellung der Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 104c, 25b AufenthG, wie in allen anderen Antragsstellungen zur Erteilung/Verlängerung/Übertragung eines Aufenthaltstitels, persönliche Gespräche mit den Antragsstellenden durch.</p> <p>Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzung des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 1. Halbsatz AufenthG bzw. § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG (Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland) erfolgt durch die persönliche Unterschrift der Antragstellenden auf dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Im Rahmen des Antragsgesprächs wird der Inhalt des Bekenntnisses den Antragsstellenden oder den Übersetzenden zusammengefasst wiedergegeben. Eine Wissensabfrage durch die Ausländerbehörde des Landkreises Oldenburg wird nicht durchgeführt.</p>
36 Stadt Oldenburg	Hier würden nur intensivere Befragungen stattfinden, wenn das Verhalten des Antragstellers vorher dafür Anlass (z.B. entsprechendes Verhalten/Straftaten) gibt. Die für die für Bekennung zur fdGO erforderliche Unterschrift erfolgt hier in einem persönlichen Termin bei der zuständigen Sachbearbeitung. Entstehen dabei Zweifel am Wahrheitsgehalt des Bekenntnisses, würden die Gründe dafür hinterfragt und die Unterschrift unter dem Vordruck nicht einfach akzeptiert werden.
37 Landkreis Osnabrück	Die Antragsteller sprechen im Rahmen der Antragstellung sowie zur Aufnahme der biometrischen Daten persönlich vor. In diesem Zusammenhang wird auch kurz auf die Bedeutung des Bekenntnisses eingegangen und die Unterschrift eingeholt.
38 Stadt Osnabrück	Nach Antragstellung wurde den Betroffenen das durch MI zur Verfügung gestellte Merkblatt, sowohl in Deutsch wie auch in seiner Heimatsprache, per Post übersandt. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels wurden die Betroffenen von den Mitarbeitern danach befragt, ob sie das Merkblatt verstanden haben oder ob es hierzu noch Fragen gibt. Bei Fragen wurden dieses erklärt und im Anschluss daran die Unterschrift aufgenommen.

39 Landkreis Osterholz	Den antragstellenden Personen wird beim Termin zur Erteilung des Aufenthaltstitels ein Merkblatt mit Informationen zur Bedeutung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehändigt. Das Merkblatt wird zusammen mit den Antragstellenden durch die Sachbearbeiter erörtert und die Bedeutung der einzelnen Punkte wird erklärt. Mit einer Unterschrift bestätigen die Antragstellenden, dass sie die Inhalte verstanden haben und dass sie sich zu den Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Das Merkblatt wird ausgehändigt und die Unterschrift zum abgegebenen Bekenntnis wird als Nachweis zur Akte gelegt.
40 Landkreis Peine	Der Landkreis Peine hat sich im Rahmen der ausländerbehördlichen Tätigkeit bisher mit der Unterschrift begnügt.
41 Landkreis Rotenburg	
42 Stadt Salzgitter	
43 Landkreis Schaumburg	Den Antragstellern wird im Rahmen ihrer persönlichen Vorsprache, meist in Zusammenhang mit der Abgabe der biometrischen Daten, das Bekenntnis ausgehändigt und bei Bedarf auch entsprechend erläutert. Die entsprechenden Punkte des Bekenntnisses werden in der Regel vorgelesen, erklärt und ggf. mit Beispielen erläutert. Eine Befragung wird nicht durchgeführt.
44 Landkreis Stade	In der Ausländerbehörde Stade wird für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung immer ein persönliches Gespräch geführt, in welchem der Inhalt besprochen wird. Am Ende des Gesprächs wird dann das Bekenntnis unterschrieben.
45 Landkreis Uelzen	Beim Landkreis Uelzen wird ein Gespräch mit den Kunden geführt und der Inhalt und Umfang des Bekenntnisses erläutert. Anschließend wird das Merkblatt unterschrieben und zur Akte genommen.
46 Landkreis Vechta	Üblicherweise wird bei entsprechenden Anträgen die bis Antragstellung geführte Ausländerakte intensiv geprüft. Insbesondere werden auch Angaben in der persönlichen Anhörung im Asylverfahren genau geprüft, um ggf. Zusammenhänge oder Beziehungen zu bedenklichen Institutionen oder Personen feststellen zu können. Sollten sich hierbei Erkenntnisse ergeben, werden diese ggf. mit der antragstellenden Person besprochen und im Bekenntnis vermerkt, dass die antragstellende Person keine Kontakte/Verbindungen/o.ä. mehr zu diesen pflegt. Sollte sich hierbei zeigen, dass weiterhin Kontakte bestehen, würde dies zu einer Ablehnung des Antrags führen. Sollten sich keine Erkenntnisse oder Auffälligkeiten aus der Ausländerakte ergeben, wird auf eine genauere Befragung verzichtet und lediglich die Unterschrift des Bekenntnisses verlangt.
47 Landkreis Verden	<p>Eine bloße Unterschrift über den Vordruck zum Bekenntnis zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung entspricht aus hiesiger Sicht nicht der Anforderung an ein aktives persönliches Bekenntnis (Eine bloße verbale Äußerung genügt nicht. Denn ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlangt, dass der Befragte den Inhalt des von ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss; nur derjenige kann sich glaubwürdig zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, der wenigstens über einen Grundbestand an staatsbürgerlichem Wissen verfügt; demzufolge ist es - auch verfassungsrechtlich - nicht zu beanstanden, bei einer Einbürgerung im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen und festzustellen, ob ein entsprechendes staatsbürgerliches Grundwissen vorhanden ist. 8 vgl. Urteil des Senats vom 7. Dezember 2016 - 2 L 18/15 - juris Rn. 34 und OVG Sachsen-Anhalt Urteil v. 08.03.2023 - 2 L 102/20 -). Die geäußerte Rechtsmeinung vertreten wir auch in Bezug auf das erforderliche Bekenntnis in § 25b und § 104c AufenthG. So wird es auch in den jeweiligen Kommentierungen dargestellt.</p> <p>Aus diesem Grund wurde in der Praxis so verfahren, dass zunächst bei Prüfung der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts eine persönliche Vorsprache des Antragsstellers stattgefunden hat. Zu dieser Vorsprache wurde der Antragsteller per Terminanschreiben eingeladen und es wurde</p>

	<p>das durch das MI bereitgestellte Informationsmaterial zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung und das zu unterzeichnende Bekenntnis (wenn vorhanden auf Deutsch und Landessprache des Antragstellers) der Termineinladung beigefügt. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Chancen-AE das Bekenntnis voraussetzt und daher eine inhaltliche Auseinandersetzung seitens des Antragstellers mit dem Bekenntnis notwendig ist und bei Vorsprache überprüft wird. Bei persönlicher Vorsprache wurde dann durch die Sachbearbeiter keine standardisierte Befragung durchgeführt, sondern das Verständnis der Inhalte dahingehend geprüft, dass der Antragsteller in seinen Worten wiedergeben sollte, wozu er sich dann mit seiner Unterschrift bekennen würde. Es wurde entsprechend nachgefragt, was die inhaltlichen Eckpunkte sind, die in dem Bekenntnis genannt sind. Sofern der Antragsteller eine gewisse Kenntnis der Inhalte und deren Bedeutung so nachweisen konnte, wurde das Bekenntnis vor Ort unterzeichnet.</p> <p>Sofern keine Erkenntnisse, die gegen die Einhaltung der FDGO, wie z.B. hinzugekommene Verurteilungen wegen Straftaten oder Ermittlungsverfahren, sprechen, vorlagen, wurde dann bei Prüfung der weiterführenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG entweder erneut durch das vorherige Gesprächsverfahren das Verständnis der FDGO geprüft oder es wurde das im Verfahren zu § 104c AufenthG gegebene Bekenntnis als weiterhin bestehend angesehen.</p> <p>Im gesamten Verfahren wurde dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Person, die § 104c AufenthG beantragt z.B. nicht über die Deutschkenntnisse verfügen muss, wie es bei Antragstellern auf § 25b AufenthG der Fall ist, wodurch ein konkreteres Verständnis der FDGO bei Personen, die § 25b AufenthG beantragen und einen Einbürgerungstest vorlegen, zu erwarten war. Gerade in den Fällen, in denen bei Erteilung der Chancen-Aufenthaltserlaubnis zumindest sprachliche Probleme bei der Inhaltswiedergabe des Bekenntnisses gab, wurde noch einmal intensiver die erneute Abgabe und Prüfung des Bekenntnisses durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde so bei der Dienstbesprechung zum Chancen-Aufenthaltsrecht zwischen dem MI und den Ausländerbehörden aus unserer Sicht angeraten.</p> <p>Sollte bei Vorsprache festgestellt worden sein, dass der Antragsteller sich nicht (ausreichend) inhaltlich mit dem Bekenntnis auseinandergesetzt hatte, wurde der Antrag allerdings nicht abgelehnt, sondern ein weiterer Termin zur Vorsprache vereinbart und darauf hingewiesen, dass das Bekenntnis nur dann glaubhaft erfolgen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Inhalte verstanden wurden. Entsprechend wurde dann bei dem erneuten Termin wieder zum Inhalt befragt.</p> <p>Bezüglich der in der Anfrage festgestellten „anlasslosen Befragung“ sei angemerkt, dass der Anlass der Befragung zum Verständnis der FDGO für ein Bekenntnis, welches über ein bloßes Lippenbekenntnis hinaus geht, im Antrag und der Prüfung bzw. behördlichen Sachvermittlung liegt und es daher auch im Sinne der Gleichbehandlung für uns nicht angezeigt erschien, die Prüfung des Bekenntnisses für einzelne Personen unterschiedlich zu handhaben.</p>
48 Landkreis Wesermarsch	<p>Die Antragsteller werden grundsätzlich für die Abgabe des Bekenntnisses zu einem persönlichen Termin vorgeladen. Hierbei wird der entsprechende Vordruck vorgelegt und zusammengefasst erklärt. Den Kunden wird die Zeit gegeben, den Vordruck zu lesen und anschließend Fragen zu stellen. Eine gezielte Abfragung des Inhaltes wird von uns nicht durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der teilweisen niedrighschwelligen Deutschkenntnisse ist gerade im Rahmen der §104-Belehrung aus Praxissicht häufig keine tieferegehende Belehrung möglich!</p>
49 Stadt Wilhelmshaven	<p>Bei der Stadt Wilhelmshaven werden zu dem o. a. Betreff nur anlassbezogene weitergehende Befragungen durchgeführt. Dies erfolgt z. B. bei erheblichen sprachlichen Problemen bei der Verständigung oder es Hinweise gibt, dass die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und dabei ein Bezug zur FDGO gegeben ist (z. B. Verstoß gegen § 130 StGB; Volksverhetzung).</p>

50 Landkreis Wittmund	
51 Landkreis Wolfenbüttel	
52 Stadt Wolfsburg	In Wolfsburg wird bei der Erteilung nach § 104c zwar ein persönliches Gespräch geführt und auch in der Verhandlungsniederschrift aufgenommen, dass die FDGO bei der Erteilung der AE nach § 25b gefragt wird und sie die 18 Monate dazu nutzen sollen sich damit auseinanderzusetzen. Bei der Beantragung der AE nach § 25b werden dann in einem kurzen Gespräch ein paar Fragen zur FDGO gestellt, aber auch nicht nach einem festen Fragenkatalog, sondern einfache Fragen, die wir auch anpassen, damit sie auch erstmal verstanden werden. Aber ein reines Bekenntnis nur durch Unterschrift gibt es bei uns nicht.
53 LAB NI	Da die Kleine Anfrage sich auf das Chancen-Aufenthaltsrecht bezieht (§104c AufenthG und 25b AufenthG) und die LAB NI keine Personen, die die Voraussetzungen für die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen, unterbringt (die betreffende Personengruppe verlässt die LAB NI nach spätestens 18 Monaten), kann durch die LAB NI kein Antwortbeitrag erfolgen.

Anlage 2

Staatsangehörigkeitsbehörden in Niedersachsen	Übermittelte Angaben zu Frage 6
1 Landkreis Ammerland	Es findet keine systematische Befragung aller Einbürgerungsbewerber/innen statt. Werden im Einzelfall konkrete Tatsachen bekannt, die auf eine antisemitische, rassistische oder in sonstiger Weise menschenverachtende Einstellung schließen lassen, so ist sicherzustellen, ob der Inhalt des Bekenntnisses zur fdGO unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllt sind. Soweit dies im Rahmen eines ergänzenden Gesprächs zum Inhalt des Bekenntnisses weiter aufgeklärt wird, kann u. U. auch glaubhaft gemacht werden, dass sich von früheren entsprechend motivierten Handlungen abgewandt hat.
2 Landkreis Aurich	Bei der Antragsübersendung wird der/dem Einbürgerungsbewerber/in ein Merkblatt zur fdGO, zzgl. einer Ausfertigung des Grundgesetzes beigelegt und darauf hingewiesen, dass der Kerninhalt der fdGO zu verstehen und in eigenen Worten und in deutscher Sprache wiederzugeben bzw. zu erklären ist. Bei der persönlichen Antragsabgabe erfolgt eine kurze Befragung mit folgendem Inhalt: Wie heißt unsere Verfassung? Welche Staatsform haben wir? Nennen Sie ein zwei bis drei Grundrechte in Deutschland. Außerdem wird auf die historische Verantwortung Deutschlands (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a StAG) verwiesen. Danach erfolgt die Unterschrift des Bekenntnisses. Sollte die/der zuständige Mitarbeiter/in den Eindruck haben, dass keine Kenntnisse der fdGO vorliegen, so wird der/die Einbürgerungsbewerber/in erneut vorgeladen. Die Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG werden erläutert und besprochen. Danach erfolgt die Unterschrift der Loyalitätserklärung.
3 Stadt Braunschweig	Die/der Antragsteller/innen geben die entsprechenden Erklärungen schriftlich anhand eines Vordrucks ab. Eine persönliche Befragung erfolgt nur, wenn es Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der abgegebenen Erklärung gibt.
4 Landkreis Celle	Eine Befragung erfolgt anlassbezogen, d. h., wenn sich aus der Ausländerakte oder anlässlich der persönlichen Vorsprache Anhaltspunkte ergeben, dass zu wenig Kenntnisse über die fdGO vorliegen oder diese nicht akzeptiert wird. In diesen Fällen werden inhaltliche Fragen zu der fdGO und zur persönlichen Haltung gestellt. Bei sich bestätigenden Zweifeln erfolgt die Befragung zu zweit. In den übrigen Fällen wird allgemein gesprochen, ob alles verstanden wurde.
5 Stadt Celle	Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird das seitens des MI bereitgestellte Informationsblatt ausgehändigt. Auf der Grundlage dieser Informationen ist das Bekenntnis zur fdGO und die Loyalitätserklärung abzugeben. Bei der Abgabe des Antrages wird ein vierseitiger Vordruck (gebündelte Informationen zu dem Inhalt des Bekenntnisses und der Loyalitätserklärung) besprochen. Hier besteht die Möglichkeit inhaltliche Fragen zu stellen. Während des Gesprächs ist festzustellen, ob die Inhalte der Bekenntnisse verstanden und verinnerlicht oder ob diese unter einem inneren Vorbehalt abgegeben wurden („Lippenbekenntnis“). Sollten Zweifel bestehen, dass der Inhalt der Bekenntnisse tatsächlich verstanden worden ist, können standardisierte oder für den Einzelfall erstellte Fragenkataloge verwendet werden. Entsprechende Fragenkataloge wurden erstellt, basierend auf den Fragen des Einbürgerungstests, dem Vordruck der Bekenntnisse, dem Informationsblatt und dem Antragsformular.
6 Landkreis Cloppenburg	Es wird geprüft, ob die Einbürgerungsbewerber/innen inhaltlich auch verstehen, wozu sie sich bekennen. Daher werden hier einige Verständnisfragen gestellt. Ergibt sich hieraus ein Grundverständnis zur fdGO, werden Fragen zur inneren Überzeugung gestellt. Hierbei geht es nicht darum, seine innere Überzeugung zu rechtfertigen. Durch gezielte Fragen wird sich lediglich einen Eindruck über die Grundeinstellung der/des Einbürgerungsbewerberin/-bewerbers verschafft.
7 Landkreis Cuxhaven	Durch entsprechende Anfragen bei den Sicherheitsbehörden gemäß gesetzlicher Vorgabe. In Einzelfällen, insbesondere wenn die Schulausbildung oder der Test „Leben in Deutschland“ schon vor längerer

	Zeit absolviert wurde, durch einfache Fragen zum Thema Demokratie, Grundrechte, Staatsaufbau und der Gleichen.
8 Stadt Cuxhaven	Im Vorfeld erhalten die Antragsteller/innen einen Informationstext zur fdGO, mit dem Hinweis sich damit zu befassen. Sollten Fragen auftreten, so können diese bei Antragsstellung gestellt werden. Bei Antragsstellung ist das Bekenntnis zur fdGO durch Unterschrift zu bestätigen. Eine detaillierte Befragung findet nicht statt.
9 Stadt Delmenhorst	Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs wird das Bekenntnis zur fdGO und das der Nr. 1 a StAG ausführlich besprochen.
10 Landkreis Diepholz	Die Antragstellenden werden vor Antragstellung schriftlich durch entsprechende Merkblätter und im persönlichen Gespräch bei Antragstellung mündlich über die Inhalte des Bekenntnisses zur fdGO informiert und vorbereitet. Bestehen beim Ablegen des Bekenntnisses dennoch Zweifel am Verständnis werden punktuell einzelne Nachfragen gestellt. Eine generelle Abfrage findet nicht statt.
11 Stadt Emden	Im Rahmen der fdGO-Prüfung werden Fragen zum Informationsblatt fdGO gestellt. Das Informationsblatt und eine Ausgabe des Grundgesetzes werden den Antragstellenden zuvor übersandt. Diese sollen in eigenen Worten z. B. die Gewaltenteilung oder die Unabhängigkeit der Gerichte erklären. Oder es werden zwei bis drei Grundrechte abgefragt.
12 Landkreis Emsland	Im Zuge der Antragsaushändigung wird der Vordruck zum Bekenntnis und das Informationsblatt mit der Bitte übergeben, sich dieses aufmerksam durchzulesen und sich bei aufkommenden Fragen zu melden. Vor Vollzug der Einbürgerung wird nochmals gefragt, ob Verständnisfragen zum Bekenntnis aufgekommen sind. Ferner wird noch einmal erklärt, was mit der letzten Gesetzesänderung 2024 hinzugekommen ist, insbesondere auf die Punkte Aussprechen gegen einen Angriffskrieg, gegen Antisemitismus und Rassismus und die Rolle Deutschlands gegenüber dem Judentum aufgrund des Nationalsozialismus wird eingegangen. Dann wird noch einmal gefragt, ob das der Überzeugung entspricht. Anschließend wird gebeten, das Bekenntnis in Gegenwart der Sachbearbeitung zu unterzeichnen. Sollten im Vorfeld anhand der Auswertung der Ausländerakte oder Rückmeldung der Sicherheitsbehörden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass lediglich ein sog. Lippenbekenntnis vorliegt, erfolgt eine konkretere Befragung und ggf. die Ablehnung des Antrages.
13 Landkreis Friesland	Die Einbürgerungsbewerber/innen erhalten zunächst die Loyalitätserklärung sowie das dazugehörige Informationsblatt auf dem Postwege, damit sie sich mit dem Inhalt vertraut machen können. Anschließend erfolgt nach Terminvereinbarung immer eine Belehrung und Befragung zu den abzugebenden Erklärungen. Dabei wird geprüft, ob die Einbürgerungsbewerber/innen den Inhalt verstanden haben und sich auch damit identifizieren können. Sofern dies der Fall ist, müssen die Einbürgerungsbewerber/innen schriftlich bestätigen, dass sie im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a StAG belehrt und befragt wurden.
14 Landkreis Gifhorn	Im Rahmen der persönlichen Antragsabgabe erfolgt ein gemeinsames Gespräch über das Bekenntnis zur fdGO. Damit sich die antragsstellende Person auf das Gespräch inhaltlich vorbereiten kann, erhält diese vorab den Bekenntnistext und das dazugehörige Informationsblatt mit den Antragsunterlagen postalisch zugesandt. Während des Gesprächs wird sich ein Bild darüber gemacht, ob die Person in der Lage ist den Inhalt eigenständig zu erfassen und in eigenen Worten wiederzugeben sowie dessen Zustimmung/ Überzeugung teilt. Kommt die Sachbearbeitung nach dem Gespräch zu dem Fazit, die Person habe das Bekenntnis erfolgreich abgelegt, wird dies unterzeichnet. Andernfalls wird ein Wiederholungstermin ausgemacht.
15 Landkreis Goslar	Das Bekenntnis zur fdGO wird an die Antragstellenden samt Informationsblatt ausgehändigt. Alternativ sind beide Vordrucke auf der Internetseite zu finden. Das Bekenntnis ist durchzuarbeiten und anschließend im Beisein einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters zu unterschreiben. Zudem werden Anfragen an Sicherheitsbehörden, wie die Polizei und den Verfassungsschutz

	gesendet. Eine eigene gesonderte Überprüfung wird nicht durchgeführt.
16 Stadt Göttingen	Das Informationsblatt zur fdGO wird zusammen mit dem Vordruck „Einbürgerung in den deutschen Staatsverband“ ausgehändigt bzw. an die Einbürgerungsinteressierten übersandt. Bei der persönlichen Annahme des Einbürgerungsantrages im Fachdienst werden die Antragstellenden zusätzlich zu den schriftlichen Informationen auf die Bedeutung des Bekenntnisses zur fdGO hingewiesen. Es wird ausdrücklich nachgefragt, ob die Erläuterungen im Informationsblatt zur Kenntnis genommen und inhaltlich verstanden wurden. Ergeben sich im Gespräch Fragen, werden diese mit den Einbürgerungsbewerber/innen erörtert und geklärt. Sollten sich Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Erklärung ergeben, werden im Einzelfall weitergehende Fragen gestellt. Bestehen keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Erläuterungen, wird die Prüfung durch Unterschrift der Erklärung zur fdGO abgeschlossen.
17 Landkreis Göttingen	Im Rahmen der Prüfung der Einbürgerungsanträge ist mit dem Vorliegen des Bekenntnisses der fdGO dieses grundsätzlich als gegeben annehmen. Eine explizite und ausführliche Befragung erfolgt nur bei etwaigen Hinweisen und Anhaltspunkten.
18 Landkreis Grafschaft Bentheim	
19 Stadt Hameln	Zuletzt haben in jedem Fall Befragungen stattgefunden. Nunmehr wird das Verfahren umgestellt. Zukünftig werden lediglich die Personen, bei denen gegenteilige Anhaltspunkte ersichtlich sind, befragt.
20 Landkreis Hameln-Pyrmont	Grundsätzlich wird die Unterschrift der Antragstellenden unter das Bekenntnis zur fdGO als ausreichend angesehen. Lediglich wenn Anhaltspunkte vorliegen, die an diesem Bekenntnis Zweifel erlauben, finden weitere aufklärende Gespräche statt.
21 Landeshauptstadt Hannover	Die antragsstellende Person bekennt sich für gewöhnlich durch die Abgabe des Formantrages, da dieser im Antragsformular enthalten ist. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bekommt die antragsstellende Person grds. einen Fragekatalog (inkl. Fragen zur historischen Verantwortung Deutschlands) ausgehändigt. Diese Fragen müssen möglichst in Satzform beantwortet werden und werden von der Sachbearbeitung ausgewertet, so dass es zu keinem Lippenbekenntnis kommen sollte. Im Rahmen der Auswertung der Akte des Willkommensservice (sog. Ausländerbehörde) wird die Akte, insbesondere Schreiben zu Strafverfahren, nach Hinweisen zu Bestrebungen, Unterstützungen oder Verfolgungen, die gegen die fdGO, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, gesichtet. Zudem wird der Niedersächsische Verfassungsschutz angefragt, ob dort Erkenntnisse zu Bestrebungen, Unterstützungen oder Verfolgungen, die gegen die fdGO, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, vorliegen.
22 Region Hannover	Antragstellende Personen geben in der Regel im Rahmen der Antragsabgabe die unter Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 der VAH-StAG aufgeführten Bekenntnisse und die in 10.1.1.1.2 aufgeführte Loyalitätserklärung ab. Eine allgemeine Überprüfung der inneren Einstellung des Antragstellers erfolgt nicht. Werden im Einbürgerungsverfahren aber konkrete Tatsachen bekannt, aus denen auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 geschlossen werden kann, wird geklärt, ob der Inhalt der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllt sind. Tatsachen, aufgrund derer die inhaltliche Richtigkeit der Bekenntnisse zu hinterfragen ist, ergeben sich unter anderem im Rahmen der persönlichen Vorsprache der Antragstellenden, die Auswertung der Ausländer- und ggf. Asylakten oder infolge der (Regel-)anfragen unter anderem bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden. Werden entsprechende Tatsachen bekannt oder liegen zumindest Verdachtsmomente vor, wird im Rahmen eines individuell mit entsprechenden Fragen vorbereiteten Gesprächs hinterfragt, ob der Antragsteller sich der fdGO und den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a abgebildeten elementaren Grundsätzen

	innerlich glaubhaft zuwendet und kein Lippenbekenntnis abgibt.
23 Landkreis Harburg	Die Prüfung erfolgt durch Regelbefragung des Verfassungsschutzes und durch Auswertung der Ausländerakte. Ergeben sich hieraus oder auf anderem Wege (z. B bei der Antragsabgabe) Zweifel an dem Bekenntnis zur fdGO, wird diesen in einem persönlichen Gespräch nachgegangen. Gibt es derartige Erkenntnisse nicht, wird auf die Richtigkeit des unterschriebenen Bekenntnisses vertraut.
24 Landkreis Heidekreis	Den Einbürgerungsbewerbern/-innen wird das Informationsblatt zusammen mit dem Einbürgerungsantrag ausgehändigt. Bei Antragsabgabe muss das Bekenntnis unterzeichnet werden. Die Antragstellenden werden gefragt, ob sie den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Wenn nach Auskunft aus dem Bundeszentralregister, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder nach eigenem Eindruck Bedenken bestehen, werden die Einbürgerungsbewerber/-innen vorgeladen und persönlich hierzu befragt.
25 Landkreis Helmstedt	Den Einbürgerungsbewerber/innen wird mit Übersendung des Einbürgerungsantrages das Informationsblatt zur fdGO zur Kenntnisnahme beigefügt. Bei Antragsabgabe wird vor Unterzeichnung der Loyalitätserklärung ein kurzes Gespräch mit den Antragstellern über die Bedeutung der fdGO geführt und angefragt, ob noch Fragen hierzu bestehen. Dies erfolgt, um festzustellen, dass den Einbürgerungsbewerber/innen die Inhalte des Bekenntnisses sowie der abzugebenden Loyalitätserklärung bewusst sind. In Einzelfällen erfolgt ein ausführlicheres Gespräch.
26 Landkreis Hildesheim	Die antragstellende Person hat die Loyalitätserklärung zu unterschreiben. Zudem wird bei der persönlichen Vorsprache die Belehrung ausführlich besprochen und anschließend durch einige Fragen zum Inhalt des Bekenntnisses überprüft. Die Ergebnisse dieser Befragung werden schriftlich festgehalten.
27 Stadt Hildesheim	Die Antragstellenden werden vorgeladen und ihnen werden verschiedene Verständnisfragen zu dem Bekenntnis gestellt, um festzustellen, ob der Inhalt verstanden wurde und tatsächlich akzeptiert wird. Es wird ein Protokoll angefertigt welches durch die Antragstellenden und die Sachbearbeitung unterschrieben wird.
28 Landkreis Holzminden	Den Antragstellenden werden die Bekenntnistexte, die Loyalitätserklärung sowie die Erläuterungen zugesandt. Sie werden gebeten sich mit dem Inhalt auseinanderzusetzen. In einem persönlichen Gespräch werden sie gebeten den Inhalt mit eigenen Worten wiederzugeben und bei Bedarf Verständnisfragen zu stellen. Im Anschluss stellt die Sachbearbeitung verschiedene Fragen um sicherzustellen, dass die Bekenntnisse inhaltlich richtig und nicht als Lippenbekenntnis abgegeben werden.
29 Landkreis Leer	Das Bekenntnis zur fdGO (Loyalitätserklärung) wird von den Einbürgerungsbewerber/innen bei Antragstellung abgegeben. Im laufenden Antragsverfahren werden Anfragen bei der Polizei, beim Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) und Staatsschutz gestellt. Die Loyalitätserklärung sowie auch ein Informationsblatt mit den Erläuterungen zum Inhalt werden zusammen mit dem Termin zur Einbürgerung übersandt. Die Einbürgerungsbewerber/innen bringen die Loyalitätserklärung zum Einbürgerungstermin unterschrieben mit. Alternativ besteht vor Übergabe der Einbürgerungsurkunde die Möglichkeit zur Unterschrift bzw. Fragen zum Inhalt zu stellen.
30 Stadt Lingen	
31 Landkreis Lüchow-Dannenberg	Bei Zweifeln am inhaltlichen Verständnis des Bekenntnisses kann eine Befragung gerechtfertigt sein. Routinemäßige anlasslose Durchführungen von weiteren Sachverhaltsermittlungen erfolgen nicht.
32 Stadt Lüneburg	Das Bekenntnis wird durch die Unterzeichnung eines entsprechenden Vordrucks abgegeben. Von routinemäßigen, anlasslosen Sachverhaltsermittlungen, insbesondere von generellen Befragungen aller Antragstellenden, wird abgesehen. Nur im Einzelfall und bei konkreten Anhaltspunkten, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit oder dem inhaltlichen

	Verständnis des abgegebenen Bekenntnisses begründen, kann eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung – etwa in Form einer Befragung – erfolgen.
33 Landkreis Nienburg	Den Antragstellenden wird das Bekenntnis zur fdGO bei der Antragstellung schriftlich vorgelegt und erläutert. Der/die Bewerber/Bewerberin wird gebeten das Bekenntnis durchzulesen, Fragen zu stellen und zu unterschreiben. Anschließend werden durch die Sachbearbeitung Verständnisfragen gestellt. Es wird keine systematische Befragung durchgeführt. Die Fragen von den Bewerbern werden direkt beantwortet bzw. Erläuterungen zu „unklaren“ Begriffen gegeben. Bei „fragenden Gesichtern“ und auch bei den Bewerbern/-innen, wo den Eindruck entstanden ist, dass sie das Bekenntnis nicht kennen, wird ein Extra-Termin zur Abgabe des Bekenntnisses vereinbart. Dazu wird die Info erneut ausgehändigt mit dem Hinweis, sich auf das Gespräch vorzubereiten. Bei dem Extra-Termin werden dann verschiedene Fragen zu den einzelnen Passagen gestellt.
34 Landkreis Northeim	Mit der Aushändigung der Einbürgerungsantragsunterlagen erhalten die Antragsteller/innen den Vordruck über das Bekenntnis, das Infoblatt sowie die näheren Erläuterungen zur fdGO ausgehändigt. Bei Entgegennahme der Einbürgerungsantragsunterlagen unterschreiben die Antragsteller/innen das Bekenntnis zur fdGO. In diesem Zusammenhang wird ein Gespräch zu den Inhalten der Unterlagen geführt. Es wird allerdings kein standardisierter Fragebogen abgefragt.
35 Landkreis Oldenburg	Im Rahmen des üblichen, persönlichen Antragsgesprächs werden die Antragstellenden gemäß den Vorgaben der VAH-StAG, Ziffer 10.1.1.1 ff, schriftlich und mündlich aufgeklärt und belehrt. In der Regel haben die Personen das entsprechende Formblatt „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Abgabe der Loyalitätserklärung“ nebst zugehörigem Informationsblatt bereits vorab mit den Antragsunterlagen erhalten. Eine Wissensprüfung anhand eines standardisierten Fragebogens oder eine systematische Befragung findet nicht statt.
36 Stadt Oldenburg	Die Bekenntnisse zur fdGO werden gemeinsam mit dem zugehörigen Merkblatt spätestens mit dem Einbürgerungsbescheid postalisch übersendet. Bei der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde muss die fdGO dann vor der Sachbearbeitung unterschrieben werden. Diese befragt die antragstellende Person zuvor, ob noch Fragen hinsichtlich des Inhaltes der fdGO bestehen. Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 1 a StAG werden grundsätzlich durch die Sichtung der elektronischen Ausländerakte und die Sicherheitsabfragen geprüft.
37 Landkreis Osnabrück	Als Nachweis des Bekenntnisses zur fdGO ist das Formblatt „Loyalitätserklärung“ zu unterschreiben. Sofern keine gegensätzlichen Erkenntnisse aus dem Auszug aus dem Bundeszentralregister hervorgehen, wird kein ausführliches Gespräch hierzu geführt.
38 Stadt Osnabrück	Es erfolgt keine systematische Abfrage. Im Rahmen der Auswertung der Ausländerakten werden diese gerade auch dahingehend ausgewertet, ob es hieraus Hinweise nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a StAG ergeben. Darüber hinaus werden entsprechende Hinweise aus den Gesprächen entsprechend bewertet.
39 Landkreis Osterholz	Die Einbürgerungsbewerber/innen werden bei Antragstellung schriftlich über die Voraussetzungen und Hintergründe der abzugebenden Bekenntnisse informiert. Im Rahmen der Abgabe der Einbürgerungsanträge unterzeichnen diese im Beisein einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters ein schriftliches Bekenntnis.
40 Landkreis Peine	Mit dem Bekenntnis dokumentieren die Einbürgerungsbewerber/-innen ihre innere Hinwendung zu den Werten der Bundesrepublik Deutschland als Staat. Eine grundsätzliche Überprüfung der inneren Einstellung der Antragstellenden erfolgt im Einbürgerungsverfahren nicht. Sofern sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für ein unrichtiges Bekenntnis, ein reines Lippenbekenntnis oder eine zweifelhafte Loyalitätserklärung – beispielsweise durch Eintragungen im Bundeszentralregister – ergeben, erfolgt zur weiteren

	<p>Klärung im Laufe des Verfahrens ein persönliches ergebnisoffenes Gespräch mit den jeweiligen Antragstellenden. Für das persönliche Gespräch wird ein eigens erstellter Fragenkatalog genutzt.</p>
41 Landkreis Rotenburg	<p>Es wird das Merkblatt verwendet. Dieses beinhaltet Ausführungen zum Bekenntnis zur fdGO und es werden in der Folge Grundbegriffe erläutert bzw. es wird der Bezug zu Grundrechtsprinzipien in der Verfassung hergestellt. Es werden im Einzelfall konkrete Fragen gestellt, mit denen sowohl das Verständnis dieser Begrifflichkeiten als auch ein gewisses Maß an Allgemeinwissen in Bezug auf die Verfassungsgrundsätze ergründet werden sollen. Dabei werden den antragstellenden Personen keine persönlichen Fragen gestellt (Gesinnungsfragen).</p>
42 Stadt Salzgitter	<p>Die Prüfung erfolgt, in dem bei Antragsabgabe Fragen zu den Inhalten des Merkblatts zum Bekenntnis zur fdGO gestellt werden. Beispiele: Welche Parteien gibt es in Deutschland? Was bedeutet Demokratie? Wer ist der Bundeskanzler? Was halten Sie von Mehrehe? Wie stehen Sie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau?</p>
43 Landkreis Schaumburg	<p>Die Einbürgerungsbewerber/innen werden bereits im Rahmen der Beratung über das Bekenntnis der fdGO/Loyalitätserklärung informiert. Die Abgabe der Erklärung erfolgt in der Regel bei Antragstellung, spätestens jedoch bei Einbürgerung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Erläuterung und offene Fragestellungen werden geklärt.</p>
44 Landkreis Stade	<p>Die Antragsteller erhalten die Loyalitätserklärung im Rahmen der persönlichen Antragsabgabe. Sie werden dann dazu persönlich belehrt und unterschreiben die Erklärung im Beisein der Sachbearbeitung. Zusätzlich wird auf der Internetseite ein Informationsblatt zur fdGO zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im Rahmen der Antragsprüfung natürlich die obligatorischen Sicherheitsanfragen u. a. beim Verfassungsschutz gestellt. Bei mitgeteilten bzw. sich ergebenden Sicherheitsbedenken wird eine zusätzliche Befragung durchgeführt. Außerdem wird die Ausländerakte ausgewertet und bei Vorliegen einschlägiger Erkenntnisse ebenfalls eine Befragung durchgeführt. Gleiches gilt, wenn sich aus Äußerungen oder anderen Gründen Zweifel an dem Bekenntnis zur fdGO ergeben.</p>
45 Landkreis Uelzen	<p>Mit dem Einbürgerungsantrag wird den Antragstellenden ein Merkblatt ausgehändigt, das im Wesentlichen Informationen über das Grundgesetz und die fdGO enthält. Die Verlesung des Bekenntnisses ist Bestandteil der Einbürgerungsfeier, wobei die Einbürgerungsbewerber/innen aufgefordert werden, das Bekenntnis laut mitzusprechen. Das Merkblatt ist Bestandteil der einzureichenden Unterlagen und wird von den Einbürgerungsbewerber/innen in Anwesenheit der Sachbearbeitung unterschrieben.</p>
46 Landkreis Vechta	<p>Im Einbürgerungsverfahren wird die Ausländerakte intensiv geprüft und dabei insbesondere ein Augenmerk auf Anhaltspunkte die Verfassungstreue betreffend gelegt. Sofern sich Hinweise ergeben, die die Verfassungstreue infrage stellen könnten, kommt eine genauere Befragung in Betracht. Sofern sich keinerlei Hinweise ergeben, erhalten die Einbürgerungsbewerber/innen im Laufe des Einbürgerungsverfahrens ein Informationsblatt zur fdGO. Durch Unterschrift erklären die Bewerber/innen, dass sie dieses Informationsblatt gelesen und verstanden haben bzw. haben an dieser Stelle die Möglichkeit Fragen abschließend zu klären. Des Weiteren bestätigen sie, auch durch Unterschrift, dass sie sich zur fdGO bekennen.</p>
47 Landkreis Verden	<p>Im persönlichen Gespräch erfolgt eine inhaltliche Erläuterung der Bedeutung der schriftlichen Belehrung. Es werden mehr oder weniger umfangreich, wenn Anhaltspunkte oder Vermutungen zu unrichtiger Bekenntnisabgabe im Raum stehen, entsprechend umfangreicher, Verständnis-/ Gesinnungsfragen gestellt.</p>
48 Landkreis Wesermarsch	<p>Bei jeder Beratung zur Antragstellung wird das Infoschreiben zum Bekenntnis zur fdGO ausgehändigt. Bei Antragstellung wird das jeweils aktuelle Bekenntnis unterschrieben. Bei postalischem Antrag unterschreiben die Antragsstellenden, sobald sie einen Termin haben. Bei jedem Einbürgerungsverfahren wird der Stand beim Verfassungsschutz und der Polizei Niedersachsen nachgefragt, bei Kenntnis eines Verfahrens wird bei der</p>

	jeweiligen Staatsanwaltschaft um Sachstand gebeten.
49 Stadt Wilhelmshaven	Es werden nur anlassbezogen weitergehende Befragungen durchgeführt. Dies erfolgt z. B. bei erheblichen sprachlichen Problemen bei der Verständigung oder es Hinweise gibt, dass die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und dabei ein Bezug zur fdGO gegeben ist (z. B. Verstoß gegen § 130 StGB; Volksverhetzung).
50 Landkreis Wittmund	Die Loyalitätserklärung ist von den Antragstellern vor Ort zu unterschreiben. Im Rahmen der Terminbuchung wird dem Betroffenen ein Informationsblatt zur fdGO übersandt und das Verfahren vorab angekündigt. Während des Termins wird dem Betroffenen die Loyalitätserklärung vorgelegt, sodass diese eigenständig durchgelesen werden kann. Im Anschluss wird erfragt, ob der Inhalt verstanden wurde und was unterschrieben werden soll. Es folgt ein freies Gespräch über den Inhalt des Bekenntnisses; eine gezielte Abfrage im Sinne eines Leitfadens oder standardisierter Fragen erfolgt nicht. Sollte es in dem Gespräch trotz aller Hilfestellungen so sein, dass der Betroffene gar nichts sagen kann, dann wird ein neuer Termin vereinbart. Hierfür wird das Informationsblatt erneut versandt und es werden gerne auch diverse Internetseiten übersandt.
51 Landkreis Wolfenbüttel	
52 Stadt Wolfsburg	<p>Es wurden zwei kurze Fragebögen entwickelt. Anhand dieser wird zum Bekenntnis und zur Loyalitätserklärung befragt. Ergeben sich bereits vorher im Rahmen der Vorsprache Anhaltspunkte, dass die Kenntnisse und innere Überzeugung offensichtlich vorliegen, werden nur einzelne Punkte der fdGO genauer erläutert und ggf. besprochen. In jedem anderen Fall findet eine Befragung im persönlichen Gespräch statt, die Antworten werden im Fragebogen festgehalten, und anschließend durch die antragstellende Person mit Unterschrift bestätigt. Sind ein Großteil der Fragen richtig und nicht widersprüchlich beantwortet, darf im Anschluss das Bekenntnis und die Loyalitätserklärung unterschrieben werden.</p> <p>Ergibt sich der Eindruck das einfache Grundkenntnisse der fdGO nicht vorhanden sind, wird ein weiterer Termin in 4-6 Wochen zur erneuten Befragung angeboten. Sollte sich auch beim erneuten Termin wiederholt der Eindruck ergeben, dass einfache Grundkenntnisse der fdGO nicht gegeben sind, wird der Antrag abgelehnt.</p> <p>Ergeben sich bereits bei der ersten Befragung Anhaltspunkte, dass der Antragsteller das Bekenntnis nicht von innerer Überzeugung trägt (insbesondere keine Gleichstellung von Mann und Frau oder aufgrund von Religion Vorbehalte gegen das Bekenntnis hat) wird ggf. der Verfassungsschutz über Zweifel informiert, jedoch in jedem Fall wird der Einbürgerungsantrag abgelehnt.</p>